

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 68 (1976)

Artikel: Die Gössi : Landleute zu Küssnacht und Genossen zu Haltikon
Autor: Ehrler, Edi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-164414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gößi

Landleute zu Küßnacht und Genossen zu Haltikon

Von Edi Ehrler

Vor 400 Jahren regierte in Küßnacht Ammann Oswald Gößi, und dieser Umstand gab den Anstoß zur nachfolgenden Studie über die Geschichte der Familie Gößi.

Die Herkunft der Gößi

In der Broschüre «Wappen und Siegel der Landschaft Küßnacht», von Alois Trutmann, und im «Wappenbuch des Kantons Schwyz», von Martin Styger, wird als Herkunftsort der Küßnachter Gößi Schwyz genannt. In beiden Werken aber fehlt eine nähere Begründung dieser Annahme. Tatsächlich sind die Gößi im alten Land Schwyz vom 15. bis anfangs des 19. Jahrhunderts nachzuweisen. Sie waren als Landleute dem Alt-Viertel zugeteilt und erlangten im 16. Jahrhundert etwelche politische Bedeutung. Konrad und Heini Gößi fielen bei Marignano¹, Werni Gößi war 1564 Statthalter². Auch Flurnamen künden von ihnen. 1450 ist eine «Gößimatt» am Sattel und 1490 eine solche in den Erlen bei Ibach bezeugt.³ Für eine Auswanderung der Schwyzer Gößi nach Küßnacht findet sich jedoch in den Schwyzer Quellen kein Beleg⁴ und auch in Küßnacht konnte kein eindeutiger diesbezüglicher Hinweis gefunden werden.

In dem 1639 erneuerten Küßnachter Jahrzeitbuch lautet die erste Eintragung, die bestimmt von einer älteren Vorlage übernommen wurde, leider aber nicht datiert ist, bei dem «Jahrzeit der Gößi» auf Seite 277: «Hans Gößi von Meggen samt seiner Ehefrau»⁵, und das ältere Urbar der Pfarrkirche von 1613 vermerkt auf Seite 349 die Stiftung eines Hans Gößi von Meggen samt seiner Hausfrau Richarda, ab einem Gut im Udligenswiler Kirchgang, heißt «dz Mos»⁶. Die Küßnachter Gößi dürften also vielmehr von Meggen zugezogen sein, wo sie auch im 14. und 16. Jahrhundert urkundlich bezeugt sind. 1379 wird ein Ruedi Goeßi, dessen Herkunft nicht angegeben ist, Bürger von Luzern⁷, und 1381 bürgert sich ein Jenni Goeße von Meggen mit 21 weiteren Dorfgenossen in Luzern ein.⁸ Das Hofrecht von Adligenswil, das im 14. Jahrhundert niedergeschrieben wurde, erwähnt einen Hof im Goeßental.⁹ Es ist nicht ganz auszuschließen, daß dieses Tal seinen Namen der Sippe der Gößi verdankt! Am 10. August 1577 verkauft eine «Verena Gößin, zu Meggen im Ampt Habsburg gesessen», der Obrigkeit zu Schwyz ihren zu Merlischachen in der Felsweid gelegenen Steinbruch.¹⁰ Bei der Waldteilung in Meggen 1584 kommt unter den Genossen «bey der kappel ob dem bachtheil» noch ein Jakob Gößy vor.¹¹

Die Gößi in Bischofswil

Der zeitlich erste faßbare Vertreter seines Geschlechts auf Küßnachter Boden ist der 1525 bei Pavia gefallene Jakob Gößi.¹² Caspar Gößi und Hans Dober, zu Bischofswil seßhaft, die beide auch Güter in Merlischachen besitzen, liegen 1531 in Streit mit den Genossen daselbst wegen der Allmeindnutzung.¹³ Der bisher wohl markanteste Vertreter seines Geschlechts war der schon eingangs erwähnte Am-

mann Oswald Göbi, der erste und bisher auch der letzte dieser Familie, der zur Ammann-Würde emporstieg. Wenn er auch bis heute der einzige Ammann Göbi geblieben ist, so darf er sich doch rühmen, aus der langen Küßnachter Ammänner-Reihe vor dem Franzosen-Einfall von 1798 der einzige zu sein, dessen Andenken noch immer im Volke weiterlebt. Zwar ist die Begebenheit, die Oswald Göbis Namen vor dem Vergessen bewahrt, nicht politischer Natur, zeigt aber doch einen Charakterzug, der darauf schließen läßt, daß er als echtes Kind seiner Zeit die Macht und die damit verbundene Prachtentfaltung, soweit dies damals in der abhängigen Landschaft Küßnacht anging, liebte und auskostete. Schaller-Donauer hat dieses Vorkommnis in den «Sagen und Legenden von Küßnacht» aufgezeichnet:

Der alte Ammann Göbi.

Ammann Göbi regierte in Küßnacht von 1567–1571. Er ist der einzige von allen Amtsleuten der sogenannten alten guten Zeit, der noch im Volksmunde fortlebt und sich im Gedächtnis der Nachwelt einen Platz zu erobern verstanden hat. Man erzählt sich noch von ihm, wie er der Stadt Luzern den sogenannten Herrenwald im Zehnten Merlischachen gegeben und dafür von Seite der Stadt das Bürgerrecht geschenkt erhalten habe. Dazu sei ihm noch das Recht eingeräumt worden, als Zuhörer den Ratssitzungen beizuwohnen, jedoch ohne beratende oder beschließende Stimme.

Ammann Göbi soll auch den Hof Buseri ob Merlischachen besessen und dort gewohnt haben. An Sonn- und Feiertagen soll er jeweilen auf einem schneeweißen Roß nach Küßnacht zur Kirche geritten sein. Der Sigrist hätte jeweilen erst mit dem Wisiläuten beginnen dürfen, wenn er den Ammann von der Barbrämenegg gegen die Glori zu habe reiten sehen.¹⁴

Der Verkauf des Merlischacher Herrenwaldes wird allerdings zu Unrecht Ammann Göbi zugeschrieben. Dieser erfolgte vielmehr 1545 und 1560 durch Heinrich und Hans Räber und Ulrich Widmer.¹⁵ Diesen Stoff hat auch Prof. von Tunk aufgenommen, mit dichterischer Freiheit ausgeschmückt, die Handlung dem damaligen Zustand der Weltgeschichte, Hugenottenkriege und Söldnerwesen, eingliedert und so zu einer netten Erzählung in seinem «Küßnachter Geschichtenbuch» abgerundet.¹⁶

Authentische Zeugnisse von Ammann Göbis Wirken sind nur spärlich vorhanden. Aus dem 2. Urbar der Pfarrkirche von 1752 wissen wir, daß er am 2. Oktober 1567 eine Gült auf dem «Baumgarten»¹⁷, am 2. Januar 1568 eine auf der «Arni»¹⁸ und am 29. November 1568 eine solche auf Haus und Garten im «Rosengarten»¹⁹ siegelte. Wohl seine wichtigste außenpolitische Tat war die Uebereinkunft Küßnachts mit dem Amt Weggis vom 6. September 1567, die den wirtschaftlichen Verkehr dieser beiden Orte miteinander regelte.²⁰ Die Urkunde ist im Küßnachter Heimatmuseum ausgestellt und trägt neben dem Weggiser Amtssiegel das Siegel Oswald Göbis. Sie beschreibt ihn des weitern «der zit amman zu Küsnacht, säßhaft zu Büschiswyl». Auch das ältere Urbar vermerkt von ihm Grundbesitz in Bischofswil, so eine Hinterweid, anstoßend an Birchegg²¹, eine Hausmatt, anstoßend an Hofacher²², und eine Rabenmatt, anstoßend an Hans Peters Besitz.²³

Die Ueberlieferung jedoch weist Ammann Göbi die Buseri als Wohnsitz zu. Dafür sind zwei Erklärungen möglich. Wie oben bereits erwähnt, waren Göbi 1531 und 1577 in Merlischachen begütert. Es könnte also durchaus sein, daß die

Buseri Oswald Göbi als Alterssitz diente. Tatsächlich war die Buseri im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Besitz einer Familie Göbi. Vermutlich hat deshalb die Ueberlieferung unsern Ammann zusammen mit seinem weißen Schimmel dorthin verpflanzt. Dies ist umso eher wahrscheinlich, weil seit Ende des 16. Jahrhunderts in Bischofswil keine Göbi mehr feststellbar sind.

Um die gleiche Zeit wie Oswald Göbi sind als Grundbesitzer in Bischofswil bezeugt: Peter Göbi, dessen Hausmatt und Graben an Stoffel Dobers Etlachen anstoßen²⁴, und Melcher Göbi, dem die Oberweid gehörte.²⁵

Ganz im Dunkel liegen die persönlichen Verhältnisse Ammann Göbis. Wir wissen nicht einmal, ob er verheiratet war und Nachkommen hatte. Einzig bei einer kirchlichen Stiftung einer Fronney Keiser²⁶ wird Ammann Göbis Jahrzeit erwähnt. Doch kann es sich bei dieser Fronney Keiser ebensogut um seine Mutter, Gattin, Schwägerin oder eine entferntere Verwandte handeln, und so können wir nicht mit Gewißheit diesen populären Ammann als Stammvater der heute noch blühenden Linie der Göbi ansprechen, wie dies noch A. Schaller tat.²⁷

Die Göbi in Haltikon

Der langwierige und hartnäckige Streit zwischen Landleuten und Genossen in der Landschaft Küßnacht wegen der Allmeindnutzung endete 1573 mit einem obrigkeitlichen Schiedsspruch²⁸, der den Landleuten das Recht zuerkannte, sich in dem «Zent oder Zirk», wo sie gesessen, in die betreffende Genossame einzukaufen. Von diesem Angebot machte auch Caspar Göbi Gebrauch und erwarb, zusammen mit andern, für sich und seine Nachkommen um 20 Gulden die Mitgliedschaft der Haltiker-Allmeind²⁹, und da alle Göbi heute noch Genossen zu Haltikon sind, darf dieser Caspar mit Sicherheit als ihr aller Ahnherr angesprochen werden.

In der Folge treffen wir die Göbi vermehrt im Gebiet von Haltikon. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts besitzt ein Paul Göbi den Haltacher³⁰, 1632 zinst Jung Caspar ab dem untern Haltacher³¹, und ein Hans Heini Göbi begegnet uns als Besitzer des Niedertal.³² Beim Bau der Kapelle St. Katharina ist Hans Göbi Bauherr und stiftet «etwas Platz».³³ Er dürfte mit dem im Jahrzeitbuch oftmals aufgeführten Kapellvogt gleichen Namens identisch sein. Ins Dorf Küßnacht scheinen sich die Göbi nur selten verirrt zu haben. Es ist aus dieser Zeit einzig ein Franz Göbi bekannt, der 1638 daselbst ein Haus besitzt, das an Anton Etterlis Haus anstößt.³⁴

Um 1750 sitzen Angehörige der Familie Göbi auf folgenden Liegenschaften in Haltikon: Balz Göbi besitzt die Riedmatt und eine Hofstatt bei der Kapelle³⁵, Alexander Göbi Obtal und Neuengaden³⁶, Hans Kaspar Göbi Altengaden³⁷ und Franz Göbi ist laut Kaufbrief vom 17. März 1766 Besitzer von Riedmatt und Sommerweid.³⁸ Auch mit der Allmeindgenossenschaft kamen sie deshalb naturgemäß in nähere Berührung. Am 12. Mai 1756 verkaufen die Genossen ihrem Mitgenossen Johann Kaspar Göbi im Altengaden um 130 Gulden und «einen neuen anständigen Fahnen in die Kapelle zu Haltikon» ein Stück Allmeindland mit folgendem Anstoß: «1. obsich an die Langmatt. 2. nidsich an des Käufers Altengaden. 3. einerseits an Oberbach und 4. anderseits an die Obtal- und Nüwengaden-Weid.»³⁹

Auf nicht ganz so gradlinigem Weg kam 1761 Johann Balthasar Göbi, «Besitzer des im Dörfli Haltikon neben der Kapel gelegenen Hauses und Gartens»,

zu einem Stück Allmeindland. Zwischen ihm und der Genossame Haltikon bestanden Streitigkeiten wegen dem Land, das um Göbis Haus, teils eingezäunt, teils offen lag, welches dieser schon viele Jahre genutzt hatte und nun als das seinige ansprach. Die Genossen jedoch behaupteten, daß sämtliches Land, ausgenommen Haus und Garten, eine der Allmeind zugehörige offene Viehweide sei und verbleiben solle wie ehemals.

Sie brachten die Streitfrage vor das «sieben gschworne Landtgericht», um einen rechtlichen Spruch abzuwarten. Das Gericht ermahnte die Parteien, ihren Streit vier ihnen hierzu erteilten Richtern gänzlich anheimzustellen, was angenommen wurde, mit dem Versprechen, daß es bei dem von diesen Richtern gefällten Ausspruch verbleiben soll.

Die vier Richter, nämlich Statthalter Johann Klemenz Sidler, Ratsherr Oswald Stutzer, Ratsherr Franz Leodegar Amstutz und Richter Johann Rudolf Trutmann, fällten folgendes Urteil:

1. Das bei Haus und Garten liegende eingezäunte Land verbleibt Balz Göbi oder dem jeweiligen Besitzer dieses Hauses zu Eigentum. Die Grenzen werden näher beschrieben und der Hag muß teilweise versetzt werden.

2. Balthasar Göbi hat das Recht, sowohl auf dem eingeschlagenen, wie auch auf dem offenen Land, das nun für alle Zeit offen bleiben soll, Nutzbäume zu setzen, jedoch so, daß Straße, Steg und Weg hiedurch keinesfalls geschmälert werden. Die Genossen haben keine Gewalt, auf diesem Land Bäume zu setzen.

3. Balz Göbi muß den Weg und die Straße, die in dem Land liegt, soweit sich seine March erstreckt, wie auch die zwei bisherigen Gatter, in gutem Stand und Ehren halten.

4. Balz Göbi soll, sowohl die große Brücke, welche er bisher mit Wilhelm Göbi gemeinsam, ohne Beschwerden der Genossen, wie auch den Steg gegen Klemenz Stutzer, zusammen mit Stutzer, in brauchbarem Stand erhalten.

5. Balz Göbi darf das auf die Allmeind aufgetriebene Vieh nicht vertreiben oder schädigen, sondern muß demselbigen freien und ungehinderten Weidgang gestatten. Er darf von der außer dem eingezäunten Land liegenden Weide nichts mehr einschlagen, sondern was offen ist, solle allzeit offen sein und verbleiben.

6. Jede Partei soll die an Rechten gehabten Kosten an sich selbst tragen.⁴⁰

Bemerkenswert ist bei den Göbi auch die ihnen anhaftende Schollentreue. Wohl gab es immer auch Angehörige ihres Stammes, die als Reisläufer in fremden Landen ihr Leben verloren, wie dies aus dem Jahrzeitbuch hervorgeht, und Töchter, die dem Rufe des Herzens folgend, in die nähere oder weitere Fremde heirateten, aber der Kern der Sippe konzentrierte sich während über 200 Jahren fast nur auf den Zehnten Haltikon. Besonders deutlich ist dies 1798 ersichtlich, da sämtliche wehrfähigen Bürger der Landschaft Küßnacht den Eid auf die neue helvetische Verfassung ablegen mußten. Von den 18 Göbi waren 4 im Dorfzehnten, 2 im Zehnten Merlischachen und 12 im Zehnten Haltikon ansässig, wobei es sich bei den Merlischachern um die Göbi in der Buseri und bei denen im Dorf um diejenigen auf dem Lindenland handelte, also auf Liegenschaften, die an der Grenze des Haltiker Zehntens liegen!⁴¹

Bei der Allmeindaufteilung 1813–1815 zählte man vom Säugling bis zum Greis 46 männliche Göbi.⁴²

Heute sind die Göbi in drei verschiedenen Linien in Küßnacht vertreten, deren Vorfahren zur Zeit der Allmeindaufteilung alle noch in Haltikon wohnten. Es

sind dies: 1. Linie «Gärtner bezw. Küfer-Göbis», Stammvater: Josef Kaspar Göbi, Sager. 2. Linie «Wagner-Göbis», Stammvater: Werner Göbi, Sigrist in Haltikon und Rechenmacher. 3. Linie «Chapell-Balzen», Stammvater: Balthasar Göbi.

Wappen

Das Wachssiegel Ammann Oswald Göbis, an der Urkunde vom 6. September 1567, eine Hausmarke, dient heute allgemein der Familie Göbi als Wappenvorlage. Es ist in den letzten Jahren wieder vermehrt sichtbar geworden, nachdem der unbestrittene Meister unter den Küßnachter Infulschnitzern, Alois Göbi, seine prachtvollen Infuln mit seinem Familienwappen schmückt. Ein weiteres Göbi-Wappen, ebenfalls ein Hausmarke, erwähnt M. Styger in seinem Wappenbuch mit dem Hinweis «Siegelwappen der Göbi in der Haltiker Allmeindlade von 1580». In der Genossenlade fand sich jedoch keine Spur davon, so daß es sich offensichtlich um einen Verschrieb handeln muß!⁴³

Ganz abweichend von diesen beiden Wappen ist dasjenige der Schwyzer-Göbi, das sich auf einem Türsturz des Fischlin-Hauses in Hinter-Ibach befindet: Es zeigt den Namen Jesus in gotischen Minuskeln, begleitet von Halbmond und Stern.⁴⁴

ANMERKUNGEN

- ¹ M. Styger: «Wappenbuch des Kanton Schwyz».
- ² ebd.
- ³ ebd.
- ⁴ Freundliche Mitteilung von Herrn Karl Betschart, Schwyz.
- ⁵ Jahrzeitbuch Küßnacht von 1639, Seite 277.
- ⁶ Urbar 1 von 1613 Seite 349.
- ⁷ Geschichtsfreund Bd. 74, P. X. Weber: «Auszug aus dem ältesten Bürgerbuch von Luzern».
- ⁸ ebd.
- ⁹ Staatsarchiv Luzern, Urk. Nr. 133/1949 a.
- ¹⁰ Kantonsarchiv Schwyz, Urk. Nr. 1158.
- ¹¹ Arnold Stalder: «Meggen».
- ¹² Jahrzeitbuch Küßnacht von 1639, Schlachtjahrzeiten.
- ¹³ Kantonsarchiv Schwyz, Urk. Nr. 957.
- ¹⁴ A. Schaller-Donauer: «Sagen und Legenden, Sitten und Gebräuche aus Küßnacht a. d. Rigi».
- ¹⁵ A. Raeber: «Das Geschlecht der Reber = Raeber in der Schweiz».
- ¹⁶ E. von Tunk: «Küßnachter Geschichtenbuch».
- ¹⁷ Urbar 2 von 1752, Seite 408.
- ¹⁸ ebd. Seite 107.
- ¹⁹ ebd. Seite 365.
- ²⁰ Bezirksarchiv Küßnacht.
- ²¹ Urbar 1 von 1613, Seite 199.
- ²² ebd. Seiten 201 und 202.
- ²³ ebd. Seite 207.
- ²⁴ ebd. 195.
- ²⁵ ebd. Seite 208.
- ²⁶ ebd. Seite 105.
- ²⁷ A. Schaller-Donauer: «Sagen und Legenden usw.»
- ²⁸ Bezirksarchiv Küßnacht.
- ²⁹ ebd.
- ³⁰ Urbar 1 von 1613, Seite 257.
- ³¹ ebd. Seite 257.
- ³² ebd. Seite 328.
- ³³ Pfarrarchiv Küßnacht, Stiftbuch der Kapelle St. Katharina.
- ³⁴ Urbar 1 von 1613, Seite 131.
- ³⁵ Urbar 2 von 1752, Seite 137.
- ³⁶ ebd. Seite 137.
- ³⁷ ebd. Seite 369.
- ³⁸ ebd. Seite 326.
- ³⁹ Genossenlade der Korporation Haltiker-Allmeind.
- ⁴⁰ ebd.
- ⁴¹ A. Trutmann: «Pfarrherren und Pfarrwahlen».
- ⁴² Genossenlade der Korporation Haltiker-Allmeind.
- ⁴³ M. Styger: «Wappenbuch des Kanton Schwyz».
- ⁴⁴ ebd.